

<i>Name:</i>	Konservative Allianz
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Bahnhofstraße 13
76698 Ubstadt-Weiher
z. H. Herrn Dieter Schönberger**

Telefon: **(0 72 51) 3 67 83 95**

Telefax: **(0 72 51) 3 67 83 96**

E-Mail: **info@konservative-allianz.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 21.09.2005)

Name:

Konservative Allianz

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Dieter Schönberger

Stellvertreter: Rolf Wagner

Schatzmeister: Thorsten Fels

Schriftführer: Robinson Kreuzer

Landesverbände:

./.

Herausgeber:

KONSERVATIVE ALLIANZ

Bundesgeschäftsstelle

Pfinzgastr. 4d

76661 Philippsburg

SATZUNG

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§ 1 Aufgaben

Die Konservative Allianz erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des freiheitlichen und ethischen Welt- und Menschenbildes. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung eines modernen Deutschlands und Europas.

§ 2 Name und Sitz

Die Partei führt den Namen Konservative Allianz. Ihr Sitz ist Philippsburg, ihr Tätigkeitsbereich ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei Konservative Allianz kann werden, wer die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, bereit ist, ihre Ziele zu fördern, keiner anderen politischen Partei angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit 3 Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(3) Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der Partei Konservative Allianz verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstandes **(in der Parteigründungsphase des Bundesvorstandes)** den Status eines vorläufigen

Mitglieds erhalten. Ein vorläufiges Mitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können vorläufige Mitglieder nicht teilnehmen.

Die vorläufige Mitgliedschaft endet nach Ablauf von 8 Monaten, und wird durch Bestätigung des jeweiligen Landesvorstandes (**in der Parteigründungsphase des Bundesvorstandes**) zur Vollmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Eine Aufnahme zum Vollmitglied kann auch abgelehnt werden. Eine Begründung muss nicht gegeben werden.

Nach dem 4. Monat der vorläufigen Mitgliedschaft kann das Mitglied an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, nach dem 8. Monat als Vollmitglied auch für jegliche Kandidatur zur Verfügung stehen.

Dieses gilt auch für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU nicht besitzen.

In der Parteigründungsphase werden vom Bundesvorstand Landes-, Bezirks- und Ortskoordinatoren eingesetzt, die im Sinne der Partei Konservative Allianz vorgehen.

(4) Ausnahmeregelung:

Der Bundesvorstand kann einem Mitglied in Sonderfällen die Vollmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung erteilen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband (**in der Parteigründungsphase des Bundesvorstandes**) ein. Besteht kein Ortsverband, ist der Aufnahmeantrag beim zuständigen Bezirksverband einzureichen.

Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein Zweitwohnsitz Deutschland gemeldet ist. Der Orts- bzw. Bezirksvorsitzende entscheidet über die Aufnahme; will er die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Orts- bzw. Bezirksvorstand.

(2) Wenn Gliederungen noch nicht bestehen, fällt der Zuständigkeitsbereich jeweils in die nächsthöhere Gliederung

(3) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Ortsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände.

Dies sind der für den Hauptwohnsitz zuständige Ortsverband sowie

wenn beide Ortsverbände demselben Bezirksverband angehören, dieser Bezirksverband;

wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Bezirksverbände.

(4) Wird im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Bezirksverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag bei dessen Bezirksvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden.

Dies sind

der für den Hauptwohnsitz zuständige Orts-, und Bezirksverband sowie
der für den aufnehmenden Bezirksverband zuständige Bezirksverband.

(5) Wird ein Aufnahmeantrag nach Abs. 1 abgelehnt oder innerhalb von acht Monaten nicht entschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(6) Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an den Bundesvorstand, der über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet.

Ein im Ausland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes in einem Ortsverband oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 in einem Bezirksverband seiner Wahl Mitglied werden. Der Bundesvorstand erläßt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung.

(8) In den Fällen der Abs. 3 und 4 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seines Hauptwohnsitzes, im Bereich des wohnsitzfremden Orts bzw. Bezirksverbandes nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Orts- bzw. Bezirksvorstand ausdrücklich hinzuweisen.

(9) Mitglied kann nicht werden, wer einer vom Verfassungsschutz beobachteten oder einer verbotenen Partei in Funktionärsposition jeglicher Art angehört oder angehörte.

§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied gehört dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband an.

(2) Bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat sich das Mitglied beim bisherigen Verband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden. Der bisherige Verband überweist das Mitglied an den neuen Verband.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 3, 4 und 8 entsprechend anzuwenden.

(4) Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage können in einem Verband ihres Wahl- bzw. Stimmbezirkes Mitglied sein.

(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(6) Will ein Mitglied in den für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, erfolgt dies durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber den Vorständen des abgehenden und des aufnehmenden Verbandes. Der Wechsel ist mit dem Eingang der Erklärung bei beiden Verbänden vollzogen. Einer Zustimmung der

beteiligten Verbände bedarf es nicht. Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. Er ist von diesen unverzüglich dem jeweils nächsthöheren Verband zu melden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Vollmitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Vorstand eine Frist von 4 Monaten verstrichen ist.

Das passive Wahlrecht beginnt 8 Monate ab Beginn der Mitgliedschaft. Vor der Kandidatur für ein Parteiamt hat jeder Bewerber den Personalbogen für Funktionäre auszufüllen. Ausnahmen können nach Begründung vom Bundesvorstand genehmigt werden.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die im Finanzstatut bzw. der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Eine selbständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein Konservative Allianz-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbandes zugestimmt hat.

(4) Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Bezirksvorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

§ 7 Berichtspflichten der Mandatsträger

(1) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu berichten und mit den Mitgliedern aktuelle politische Fragen aus dem Bereich ihres Mandates zu diskutieren. Zur innerparteilichen Information müssen, soweit sie der Partei Konservative Allianz angehören, mindestens einmal jährlich berichten:

a) vor der Ortshauptversammlung, im Falle des § 13 Abs. 1 vor der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung

Mitglieder der Konservative Allianz-Gemeinderats- bzw. Stadtratsfraktion, der erste oder ein weiterer Bürgermeister, in den Großstädten das für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Mitglied der Konservative Allianz-Stadtratsfraktion;

b) vor der Bezirkshaupt- bzw. Bezirksversammlung
ein Mitglied der Konservative Allianz-Stadtratsfraktion,
die Landrätin bzw. der Landrat oder ein Stellvertreter,
die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein weiterer
Bürgermeister,
die für den Bezirksverband zuständigen Landtags- und
Bundestagsabgeordneten.

(2) Zur Berichterstattung und Diskussion sollen im Falle des Abs. 1 b) alle Mitglieder des Bezirksverbandes als Gäste eingeladen werden, wenn nach § 16 Abs. 2 eine Bezirksversammlung besteht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss,
- e) Eintritt in eine andere Partei.

Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften der Partei Konservative Allianz.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Bezirksverband schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Orts- bzw. Bezirksvorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes wieder aufgenommen werden.

(5) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9 Ausschluß von Mitgliedern

(1) Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Bezirks-, Landes- oder der Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht einzureichen.

(2) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können jeweils der Orts-, Bezirks-, Landes-, oder Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

Dieses hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei und ihren Arbeitsgemeinschaften zur Folge. Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen

Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

3. Abschnitt: Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 10 Gebietsverbände

Die Konservative Allianz gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

Ortsverbände,
Bezirksverbände,
Landesverbände
Bundesverband

Diese Verbände sollen sich nach den entsprechenden Bundes- bzw. Landtagswahlbezirken richten.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Ortsverbände

§ 11 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände

(1) Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

(2) Organe des Ortsverbandes sind:
die Ortshauptversammlung,
der Ortsvorstand.

(3) Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes. Sollte dieser noch nicht existieren, des Bundesvorstandes. Einzelmitglieder werden vom nächsthöheren Vorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Bezirksverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

§ 12 Ortshauptversammlung

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und jungen Leuten unter 35.
Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.
- e) die Wahl der in § 14 Abs. 1 a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,
- f) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Bezirksversammlung.

Zu wählen sind:

in Bezirksverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,

in Bezirksverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,

in Bezirksverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene zwanzig Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,

g) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,

h) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen nach dem 4. Abschnitt der Satzung, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist.

(3) Bei der Ermittlung der einem Ortsverband zustehenden Delegiertenzahl gemäß Abs. 2 f) in die Bezirksversammlung werden neu aufgenommene Mitglieder erst zwei Monate nach Aufnahme berücksichtigt. Dies gilt nicht bei Neugründung eines Ortsverbandes; in diesem Falle steht ihm das Recht der Vertretung nach Abs. 2 f) und in die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sofort zu.

§ 13 Gemeinde- und Stadtversammlung

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsverbände, so wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung gebildet, der alle Mitglieder angehören.

(2) Haben die Ortsverbände zusammen mehr als 300 Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

(3) Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:
die Behandlung der politischen Probleme der Gemeinde,
die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

§ 14 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Ortsvorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Ortsvorsitzenden der Jungen Allianz,
- f) der Ortsvorsitzenden der Allianz der Frauen,

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
- g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- h) die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden, sofern dieser nicht selbst die Geschäfte des Ortsverbandes führt.

3.2.2 Bezirksverbände

§ 15 Gebiet und Organe der Bezirksverbände

(1) Ein Bezirksverband umfasst in der Regel das Gebiet eines oder mehrerer Bundestagswahlkreise. Der Landesvorstand legt die Größe und die dazugehörigen Bundestagswahlkreise fest.

(2) Organe des Bezirksverbandes sind:
die Bezirksversammlung,
der Bezirksvorstand.

§ 16 Bezirksversammlung

(1) Sofern ein Bezirksverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht eine Bezirkshauptversammlung, der alle Mitglieder des Bezirksverbandes angehören.

(2) In Bezirksverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Bezirkshauptversammlung die Bezirksversammlung. In besonderen Fällen kann auf Beschluss der Bezirkshauptversammlung mit Genehmigung des Bezirksvorstandes von der Einrichtung der Bezirksversammlung abgesehen werden.

Die Bezirksversammlung besteht aus:

dem Bezirksvorstand unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes,
den Delegierten der Ortsverbände.

(3) Zu den Aufgaben der Bezirkshaupt- bzw. Bezirksversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Bezirksverbandes,
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten,
- e) die Wahl der in § 17 Abs. 1 a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Landesparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit
 - . bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
 - . bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 70 Mitglieder,
 - . bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder,
 - . mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 150 Mitglieder des Bezirksverbandes je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.
- h) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen nach dem 4. Abschnitt der Satzung.

§ 17 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Allianz,
- f) der Bezirksvorsitzenden der Allianz der Frauen.

- (2)** Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbandes,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
 - d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
 - g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
 - h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - i) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
 - k) die Bestellung von Ortvertrauensleuten in Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
 - l) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
 - m) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
 - n) die Berufung des Bezirksgeschäftsführers auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden, sofern dieser nicht selbst die Geschäfte des Bezirksverbandes führt.

3.2.3 Landesverbände

§ 18 Gebiet und Organe der Landesverbände

(1) Die Landesverbände umfassen das Gebiet eines Bundeslandes.

(2) Organe des Landesverbandes sind:

- . der Landesparteitag,
- . der Landesvorstand.

§ 19 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag besteht aus:

- den Mitgliedern des Landesvorstandes unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes,
- den Delegierten der Bezirksverbände.

(2) Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten,
- d) die Wahl der in § 20 Abs. 1 a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes,
- e) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bundesparteitag, wobei in Landesverbänden mit

. bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 30 Mitglieder,
. bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 40 Mitglieder,
. mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 60 Mitglieder des Landesverbandes je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.

- f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- g) die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes (§ 47),
- h) der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landeslisten zu öffentlichen Wahlen.

(3) Sofern ein Landesverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht der Landesparteitag aus allen Mitgliedern des Landesverbandes.

§ 20 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Landesvorsitzenden der Jungen Allianz,
- f) der Landesvorsitzenden der Allianz der Frauen,

(2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Landesverbandes,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landessverbandes,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
- g) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- h) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Bezirksverbände,
- i) die Berufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden, sofern dieser nicht selbst die Geschäfte des Landesverbandes führt,
- j) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen im Bereich des Landesverbands.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

(4) Der Landesvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

3.3 Oberste Parteiorgane

§ 21 Oberste Organe der Partei Konservative Allianz

Oberste Organe der Partei sind:
der Bundesparteitag,
der Bundesvorstand,

§ 22 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) den Landesvorsitzenden,
- c) den Delegierten der Landesverbände,
- d) den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und der Landtage, den Mitgliedern der Bundesregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der Partei Konservative Allianz angehören,
- e) den Bundesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

(2) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:

- a) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der Partei Konservative Allianz,
- b) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
- c) die Beschlussfassung über Satzung, Finanzstatut, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
- d) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstandes,
- f) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten,
- g) die Wahl der in § 24 Abs.1a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Bundesvorstandes,
- h) die Wahl der Revisorin oder des Revisors und der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

(3) Sofern der Partei Konservative Allianz weniger als 300 Mitglieder angehören, besteht der Bundesparteitag aus allen Mitgliedern der Partei.

§ 23 Ländervorständekonferenz

(1) Die gewählten Landesvorsitzenden bilden die Ländervorständekonferenz. Dieses Gremium soll sich mindestens zweimal jährlich treffen, um die Angelegenheiten der Bundesländer zu besprechen, Anträge an den Bundesvorstand und an den Bundesparteitag zu formulieren und zu stellen, und dem Bundesvorstand zu berichten.

(2) Die Ländervorständekonferenz wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie zwei weitere Personen, die stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand sind.

(3) Die Ländervorstände sind 18 Tage vor der Konferenz schriftlich einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Die drei gewählten Personen können sich im Bundesvorstand ersatzweise durch ein anderes Mitglied ihres Landesvorstandes vertreten lassen.

§ 24 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Bundesvorsitzenden der Jungen Allianz,
- f) der Bundesvorsitzenden der Allianz der Frauen,
- g) drei Landesvorsitzenden aus der Ländervorständekonferenz.

(2) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- c) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
- d) die Berufung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden,
- e) die Berufung des Bundesgeschäftsführers auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden, sofern dieser nicht selbst die Geschäfte des Bundesverbandes führt,
- e) die Berufung von Vertretern der Partei Konservative Allianz in internationale Parteigremien, soweit nicht der Bundesparteitag zuständig ist,
- f) die Berufung der Finanzkommission, der die beiden Schatzmeister angehören, der Satzungskommission und der Antragskommission,
- g) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen,
- h) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften,
- i) die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichtes vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(3) Der Bundesvorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

(4) Der Bundesvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 25 Arbeitsgemeinschaften

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:

Junge Allianz
Allianz der Frauen

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Junge Allianz hat als Nachwuchsorganisation der Partei Konservative Allianz die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Allianz der Frauen hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. Aufgabe der Abteilung Frauen ist es, zu allen wichtigen Problemen der Zeit Stellung zu nehmen.

(4) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der Partei Konservative Allianz in ihren Wirkungsbezirken zu vertreten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(5) Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen und jungen Leuten unter 35 Bericht zu erstatten. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

(6) Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(7) Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht dem der Partei. Übergeordnetes Organ auf Bundesebene gemäß § 35 Abs. 4 ist der Bundesvorstand der Partei Konservative Allianz.

(8) Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Bundesvorstand bedarf.

(9) Die Gremien der Arbeitsgemeinschaften können an die entsprechenden Organe der Partei Anträge stellen.

(10) Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 26 *Fachausschüsse und Sonderkommissionen*

(1) Die Landesvorstände und der Bundesvorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Probleme beraten.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.

(3) Es bestehen drei ständige Sonderkommissionen, die der Bundesvorstand einsetzt:

- a) die Finanzkommission,
- b) die Satzungskommission,
- c) die Antragskommission.

Die Vorsitzenden dieser Kommissionen werden durch den Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden berufen.

4. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen

4.1 Europawahlen

§ 27 Delegiertenversammlung zur Europawahl

- (1) Die Delegiertenversammlung zur Europawahl setzt sich zusammen aus:
 - a) 300 von den Landesparteitag gewählten Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes, den Bundesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und den Konservative Allianz–Landesvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.
- (2) Den Landesverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Landesverbandes zu den Deutschland für die Konservative Allianz abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.
- (3) Bei einer ersten Wahlteilnahme werden 300 Delegierte prozentual nach der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Landesverbänden auf deren Landesparteitag gewählt.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (5) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.
- (6) Über die Teilnahme an den Europawahlen entscheidet der Bundesvorstand.

4.2 Bundestagswahlen

§ 28 Landesparteitage zur Bundestagswahl

- (1) Der Landesparteitag wählt die Kandidaten entsprechend der Erfordernisse der Bundestagswahlkreise.
- (2) Für die Kandidaten sind Ersatzkandidaten zu wählen.
- (2) Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (4) Über die Teilnahme an der Europawahlen entscheidet der Bundesvorstand

§ 29 Fristen und Wahlberechtigung

Die Kandidaten nach § 28 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden.

4.3 Landtagswahlen

§ 30 Kandidatenwahl zur Landtagswahl

(1) Die Kandidaten zur Landtagswahl werden auf dem Landesparteitag gewählt.

(2) Die Abstimmungen der ersten fünf Plätze erfordert zwingend geheime Wahl. Die restlichen Kandidaten können im Block gewählt werden. Es entscheidet die Stimmenzahl für jeden einzelnen Bewerber

§ 31 Fristen und Wahlberechtigung

Die Kandidaten nach § 30 dürfen nicht früher als 37 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.

4.4 Kommunalwahlen

§ 32 Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshaupt- oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeinde- und Landbezirkswahlgesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 33 Allgemeines für Wahlen

(1) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen des § 40.

(2) In der Regel gelten für die Delegierten- und Mitgliederversammlungen die Einberufungsfristen nach § 35. Nur bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmbezirks oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten. Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Delegierten anwesend ist.

(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

(6) Über die Teilnahme an den Wahlen entscheidet der Bundesvorstand

§ 34 Rechte der Vorstände

(1) Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln.

Der Bundesvorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.

(2) Dem Bundesvorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, sowie bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

5. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 35 Einberufung von Organen

(1) Die Vorstände sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen.

Termin und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bzw. eines Landesparteitages sind mit einer Frist von mindestens sechs Wochen den Landesverbänden bzw. den betroffenen Bezirksverbänden anzukündigen, Termin und vorläufige Tagesordnung der Bezirksversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen den betroffenen Ortsverbänden.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

In dringenden Fällen können die Vorstände auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

(2) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:

a) die Vorstände mindestens viermal im Jahr,

b) die Ortshaupt- und die Bezirksversammlungen, die Landesparteitage und der Bundesparteitag mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Ein

außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Landesparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(4) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 2 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 3 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

(5) Die Einberufung der Organe nach Abs. 2 b) hat zeitnah zu geschehen.

§ 36 Stimmrecht, Vertretung

(1) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2) Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3) Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

§ 37 Teilnahmerecht an Sitzungen

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.

(2) Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitsgemeinschaften sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

(3) Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

(4) Die Vorsitzenden der Verbände können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüsse teilnehmen. Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 38 *Beschlußfähigkeit von Organen*

(1) Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 39 *Beschlußfassung*

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 40 *Wahlen*

(1) Für Wahlen gilt folgendes:

a) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtagswahlen in Bundeswahlbezirken und Stimmbezirken, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.

b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Vertreterversammlungen, der Revisorin oder des Revisors und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden. Wer bei einer Einzelabstimmung mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Konservative Allianz-Mitglieder sein. Helfer von Wahlausschüssen können auch Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften sein.

(2) Bei allen Wahlen sind Frauen zu berücksichtigen.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind:

- a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen;
- b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder bedingt erklärt haben;
- c) bei Sammelabstimmungen gilt Abs. 5.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind außer bei Stichwahlen und Sammelabstimmungen gültige Stimmen.

(5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

- a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
- b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
- c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
- d) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Fall errechnet sich die Höchst- und Mindeststimmenzahl nach
 - c) aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.
- e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
- f) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Abs. 6 b) und c) entsprechend. Die Versammlung kann beschließen, dass bei Sammelabstimmungen anstelle von Stichwahlen Losentscheid erfolgt.

(6) Für Stichwahlen gilt folgendes:

- a) Erhält im Falle des Abs. 1 a) kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Abs. 1 b) zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich dabei erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- c) Erhalten nach Abs. 1 a) oder b) mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(7) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb weiterer zwei Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Bundesschiedsgericht anrufen.

Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitag oder des Bundesvorstandes entscheidet das Bundesschiedsgericht unmittelbar.

Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften auf Landes- und Bundesebene entscheidet in erster Instanz der Bundesvorstand, gegen dessen Entscheidung das Bundesschiedsgericht angerufen werden kann.

Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

§ 41 Wahlperiode und -termine, personelle und Gebietsänderungen, Ämterhäufung

(1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Bundesvorstand kann eine Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Bei den Schiedsgerichten ist die Wahlperiode vier Jahre.

(2) Der Bundesvorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrundezulegenden Mitgliederzahlen.

(3) Die Mitglieder der Bezirks- und Landesvorstände sowie des Bundesvorstandes sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. Neugewählte Mitglieder des Bezirks- und Landesvorstandes sowie des Bundesvorstandes sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(4) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer oder der Revisor vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(6) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(7) Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Bezirksversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als 20 v. H., so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.

(8) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. Die Ämter eines Bezirksvorsitzenden und stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, Landesvorsitzenden und stellvertretenden Landesvorsitzenden, stellvertretenden Bundesvorsitzenden und des Bundesvorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar. Jedes Mitglied kann nur eines dieser Ämter bekleiden.

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, in dem sie beschäftigt sind.

(9) Übergangsregelung:

In der Phase der Parteineugründung und Aufbau einer Organisation dürfen Vorstandsämter mehrfach ausgeführt werden. Es kann jedoch ein gewählter Vorsitzender nicht im gleichen Verband andere Ämter ausführen. Diese Übergangsregelung wird jeweils hinfällig, wenn genügend Kandidaten für die entsprechenden Ämter zur Verfügung stehen.

(10) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 44 Abs. 2 c) verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 42 Anträge

(1) Anträge können stellen:

- a) jedes Parteivollmitglied an die Organe seines Orts- und Bezirksverbandes,
- b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
- c) jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
- d) die Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe der §§ 25 Abs. 9.

(2) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens drei Wochen vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. Anträge an die Bezirksversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. Sie werden spätestens zehn Tage vor der Bezirksversammlung an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Haupt- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitagen von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.

§ 43 Niederschriften

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln.

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

6. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte

6.1 Ordnungsmaßnahmen

§ 44 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei und der Arbeitsgemeinschaften, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbandes angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Erteilung von Rügen,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
- c) die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. Der Bundesvorstand muss von verfükten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 a) und b), die von Landesvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Landesschiedsgericht, gegen solche, die von Landesvorständen oder vom Bundesvorstand ausgesprochen wurden, das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 45 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

- a) die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten,
- b) gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln,
- c) falsche Angaben auf der Beitrittserklärung gemacht haben, hier insbesondere die Angaben über Funktionärstätigkeiten in vom Verfassungsschutz als rechtsradikal beobachteten Parteien verschwiegen haben, oder mit diesen Gruppen zusammenarbeiten,

können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Rüge
- b) Enthebung von Parteiämtern,
- a) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern.
- b) Ausschluss aus der Partei

Ordnungsmaßnahmen nach c) können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach b) verbunden werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Bundesvorstandes, gegen alle anderen Parteimitglieder (auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften) durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes ausgesprochen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Wird ein Landesvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Daneben können Schiedsgerichte im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen aussprechen.

(4) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Abs. 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Bezirksverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Abs. 2 b) oder c) angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) Gegen Beschlüsse von Landesvorständen ist Einspruch an das zuständige Landesschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes an das Bundesschiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

(7) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. Die Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

6.2 Schiedsgerichte

§ 46 Gerichtsbarkeit

Es bestehen:

- a) die Landesschiedsgerichte,
- b) das Bundesschiedsgericht.

§ 47 Besetzung

(1) Die Landesschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
- c) dem Laienbeisitzer.

Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
- c) dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
- d) dem ersten Laienbeisitzer,
- e) dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.

Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 48 Mitgliedschaft im Schiedsgericht

(1) Mitglied eines Schiedsgerichtes darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei ist, einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband oder zu einer Arbeitsgemeinschaft stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 49 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,
a) die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei

und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
b) die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
c) die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich zugewiesen worden sind.
Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet:

- a) in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Abs. 4 die Landesschiedsgerichte zuständig sind,
- b) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

(4) Die Landesschiedsgerichte entscheiden:

- a) über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 c) und e), wenn nicht ein Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand aus wichtigen Gründen einen Antrag beim Bundesschiedsgericht stellt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Bundesschiedsgericht,
- b) über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes nach § 9 Abs. 1,
- c) über von Landesvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 44 Abs. 5,
- d) über von Landesvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 45 Abs. 6.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Für Arbeitsgemeinschaften und deren Mitglieder gelten die Bestimmungen des 6. Abschnittes der Satzung entsprechend.

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 50 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 51 Vertretung

Die Konservative Allianz wird gemeinschaftlich durch den Bundesvorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Bundesvorsitzende und der 1. stellvertretenden Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 52 Parteifinanzen

Das Finanzstatut und die Beitragsordnung sind Bestandteile der Satzung.

§ 53 Geschäftsstellen und Geschäftsführer

(1) Geschäftsstellen bestehen auf Bundes- und Landesebene; in Bezirks- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden.

(2) Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist Philippsburg, der Sitz der Landes- und Bezirksgeschäftsstellen wird vom Landes- bzw. Bezirksvorstand bestimmt; der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbandes wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Bezirks- und Ortsgeschäftsführer sind ehrenamtlich tätig.

(4) Einzelheiten über Anstellung, Tätigkeitsbereich und Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Dienst- und Gehaltsordnung, die der Bundesvorstand bei Bedarf erlässt.

(5) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbandes und der nachgeordneten Verbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. Ausnahmen kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstandes genehmigen.

§ 54 Auflösung und Verschmelzung

(1) Der Bundesparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an zwei gemeinnützige Vereine, die beim Auflösungsparteitag zu benennen sind. Liquidatoren sind die dem Bundesvorstand angehörenden Schatzmeister.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 55 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt am 13. Februar 2005 in Kraft.

Richtlinien

Richtlinien zur Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung

1. Aufnahmeverfahren

Der Generalsekretär wird ermächtigt, Auslandsmitglieder ohne vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes aufzunehmen; die Aufnahme ist dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Will der Generalsekretär die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Bundesvorstand.

Nach der Aufnahme wird ein Mitglied als Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 10 der Satzung anzugehören.

Will das Mitglied einem Konservative Allianz-Orts-, -Bezirks- oder Landesverband in Deutschland angehören, leitet die Konservative-Allianz-Bundesgeschäftsstelle den genehmigten Aufnahmeantrag an den betreffenden Verband weiter, der darüber gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Satzung beschließt; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im Inland auf, so kann es seine Mitgliedschaft beim bisherigen Wohnsitzverband beibehalten oder sich mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einem Orts- oder Bezirksverband seiner Wahl anschließen.

2. Auslandsverbände

Im Ausland lebende Konservative Allianz-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu Konservative-Allianz-Verbänden unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsverband).

Einem solchen Auslandsverband gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an.

Zur Gründung eines Auslandsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

3. Vorstand

Der Auslandsverband wählt einen Vorstand. Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Umfasst der Auslandsverband mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 14 Abs. 1 a – e der Satzung gewählt.

Dem Vorstand des Auslandsverbandes obliegen insbesondere:

- a) die Organisation der Parteiarbeit,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.

4. Mitgliedsbeiträge

Die im Ausland lebenden Parteimitglieder führen ihre Beiträge nach Art. 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der Partei Konservative Allianz ab. Davon ist ein Anteil von jährlich 36 Euro an die Bundesgeschäftsstelle oder an den Konservative Allianz-Orts-, -Bezirks- bzw. -Landesverband in Deutschland, dem das Mitglied angehört, und der darüber hinausgehende Beitrag an den Auslandsverband abzuführen, sofern ein solcher besteht.

5. Verbindung zur Gesamtpartei

Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsverbände halten über die Bundesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung.

Die Vorsitzenden der Auslandsverbände haben im Bundesparteitag beratende Stimme.

Vertreter der Auslandsverbände im Bundesvorstand ist der Sprecher der Partei Konservative Allianz-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

6. Satzung

Die Satzung der Partei Konservative Allianz gilt auch für die im Ausland lebenden Mitglieder und die Auslandsverbände.

Über die Richtlinien in der vorstehenden Fassung wurde vom Bundesvorstand der Partei Konservative Allianz zuletzt am 13. Februar 2005 beschlossen.

Finanzstatut

§ 1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei Konservative Allianz erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich (jeweils zum 1. des Kalendermonats) fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.

(3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften erheben von ihren Mitgliedern keine zusätzlichen Beiträge.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 2 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet:

- a) Abgeordnete des Europäischen Parlamentes,
- b) Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
- c) Abgeordnete der Landtage,
- d) Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre), Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes und des Deutschen Bundestages,
- e) berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
- f) ehrenamtliche Mandatsträger.

(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Ändern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, für die in der Beitragsordnung Festbeträge als Sonderbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Bundesvorstand im Benehmen mit der Konservative Allianz-Gruppe im Europäischen Parlament, der Konservative Allianz-Fraktion im Deutschen Bundestag bzw. den Konservative Allianz-Landtagsfraktionen geändert werden.

§ 5 Spenden

(1) Die Konservative Allianz wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände und die Arbeitsgemeinschaften berechtigt.

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Bundesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden Konservative Allianz-Verbandes unterzeichnet werden. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(3) Arbeitsgemeinschaften sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen Konservative Allianz-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. Spenden an Arbeitsgemeinschaften ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines Konservative Allianz-Gebietsverbandes gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.

(4) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Barspenden, die im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle zu melden.

(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(6) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen.

(7) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 6 Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

(1) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der

Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(3) Der Revisor prüft mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Bundesverbandes und erstellt den Abschluss und einen Prüfungsbericht. Der Revisor darf nicht dem Bundesvorstand angehören.

(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein.

§ 7 Rechnungslegung

(1) Die Konservative Allianz, ihre Gebietsverbände und die Arbeitsgemeinschaften (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Die Bezirksverbände, die Konservative Allianz-Landesgeschäftsstellen und die Bundesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der vom jeweiligen Vorstand beschlossen wird.

(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat jede Gliederung der Bundesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.

§ 8 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die Konservative Allianz und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen geprüften finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen und fristgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres einzureichen.

(2) Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres der Bundesgeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt:

- a) für die Orts- und Bezirksverbände der Partei Konservative Allianz und ihre kassenführenden Arbeitsgemeinschaften über die Bezirksgeschäftsstellen,
- b) für die Konservative Allianz-Landesverbände sowie die kassenführenden Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften über die Landesgeschäftsstellen,
- c) für die kassenführenden Bundesverbände der Arbeitsgemeinschaften unmittelbar an die Bundesgeschäftsstelle.

(3) Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch den übergeordneten Verband.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die Bundesgeschäftsstelle erstellt. Er hat bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres vorzuliegen

(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die Konservative-Allianz-Bundesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nachkommen kann.

§ 9 Wirtschaftliche Betätigung

Die Konservative Allianz-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

§ 10 Insichgeschäfte und Haftung

(1) Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Bundesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3 000 Euro jährlich überschreitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 11 Zustimmung bei Verschuldung

(1) Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat er dazu die Zustimmung des nächsthöheren Verbandes einzuholen. Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des antragstellenden Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der Bundesgeschäftsstelle zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Das Finanzstatut in der vorliegenden Fassung tritt am Tage der Parteigründung in Kraft.

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeiträge

Art. 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag (§ 2 Finanzstatut) bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitgliedes nach Selbsteinschätzung entsprechend folgender Tabelle:

5 Euro 10 Euro 15 Euro Freiwillig höhere Summen

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

(3) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von 30 Euro/Jahr erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 1 und 2 dieser Beitragsordnung.

(5) Die Festsetzung des Beitrages nach Abs. 2 obliegt dem Vorstand des nach Art. 2 für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlbezirksgeschäftsstelle.

(6) Für Mitglieder der Jungen Allianz wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben. Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 1 dieser Beitragsordnung.

Art. 2 Einhebung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beiträge werden vom Bundesverband eingehoben

(2) Die einhebende Stelle leitet die Beitragsanteile einmal im Quartal an die Berechtigten weiter.

(3) Eine Kandidatur für das Amt eines Vorsitzenden in der Partei und für die Mitgliedschaft in Vorständen ab der Bezirksverbandsebene sowie für öffentliche Ämter soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.

Art. 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

- a) 30% an den Bundesvorstand,
- b) 30% an die entsprechende Konservative Allianz-Landesgeschäftsstelle,
- c) 15 % an den Konservative Allianz-Bezirksverband,

d) 25% an den Konservative Allianz-Ortsverband.

(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:

- a) 30% an den Bundesvorstand,
- b) 30% an die entsprechende Konservative Allianz-Landesgeschäftsstelle,
- c) 15 %an den Konservative Allianz-Bezirksverband,
- d) 25% an den Konservative Allianz-Ortsverband.

(3) Sofern keine andere Beitragsverteilung beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften erstellen für das Geschäftsjahr einen Finanzplan, den der Vorstand des jeweils betroffenen Gebietsverbandes bewertet und entsprechende Gelder aus den ihm zustehenden Beiträgen bewilligt.

II. Mandatsträgerbeiträge

Von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern werden folgende Mandatsträgerbeiträge gem. § 4 Finanzstatut für jedes Mandat erhoben:

Art. 4 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 470 Euro an die Bundesgeschäftsstelle ab.

Art. 5 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 470 Euro über die Konservative Allianz-Bundestagsfraktion an die Bundesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlbezirksbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) 184 Euro der Bundesvorstand,
- b) 41 Euro die Konservative Allianz-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) 245 Euro die Konservative Allianz-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlbezirksbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) 46 Euro die Konservative-Allianz-Bezirksgeschäftsstellen,
- b) 424 Euro die Konservative-Allianz -Landesgeschäftsstellen.

Art. 6 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 415 Euro über die Konservative Allianz-Landtagsfraktion an die Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Wahlbezirksbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) 154 Euro der Bundesvorstand
- b) 38 Euro die Konservative Allianz-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) 223 Euro die Konservative Allianz-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmbezirkbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) 62 Euro der Bundesvorstand
- b) 130 Euro die Konservative Allianz-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) 223 Euro die Konservative Allianz-Landesgeschäftsstelle.

Art. 7 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und Landesregierungen sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach Abschnitt I und den Mandatsträgerbeiträgen nach Abschnitt II. Art. 4 bis 6 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6 v.H. ihrer Bezüge (einschließlich Amtszulage und Aufwandsentschädigung), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die Bundesgeschäftsstelle ab.

(2) Der Gesamtbetrag der abzuführenden Mandatsträgerbeiträge nach Abs. 1 und Abschnitt II. Art. 4 bis 6 wird begrenzt auf 6 v.H. des Gesamtbetrages der Bezüge des Mitgliedes, der sich errechnet aus der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich der Kostenpauschale und der Bezüge nach Abs. 1.

Art. 8 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 Euro je angefangene 250 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die Konservative Allianz-Ortsverbände ab.

(2) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1 Euro je angefangene 25 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die Konservative Allianz-Bezirksverbände, in den Städten an den Konservative Allianz-Ortsverband, ab.

(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1 Euro je angefangene 25 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die Konservative Allianz-Ortsverbände ab.

(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Abs. 1 bis 4 außer Ansatz.

Art. 9 Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften über Mandatsträgerbeiträge

Neben den Mandatsträgerbeiträgen nach Abschnitt II. Art. 4 bis 6 führen Mandatsträger monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 3 v.H. ihrer Bezüge (einschließlich Amtszulage und Aufwandsentschädigung), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die Bundesgeschäftsstelle ab. Diese leitet die Gelder an die Arbeitsgemeinschaften weiter.

Art. 10 Festsetzung und Einhebung der Mandatsträgerbeiträge nach Art. 7 bis 9

(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach Art. 7 bis 9 obliegt dem Vorstand des für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Landesgeschäftsstelle.

(2) Die Einhebung der Mandatsträgerbeiträge nach Art. 7 bis 9 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. Art. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Landesverband eine Auflistung der Mandatsträger nach Art. 7 bis 9 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Landesverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die Bundesgeschäftsstelle weiterleitet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am Tage der Parteigründung in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Landesverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes das für die Entscheidung zuständige Landesschiedsgericht.

§ 4

Für Anträge an Schiedsgerichte gilt folgendes:

(1) Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Landesgeschäftsstelle der Partei Konservative Allianz bzw. über die Bundesgeschäftsstelle abgewickelt. Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5

(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruches auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2), ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Landesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes ein anderes Landesschiedsgericht.

§ 7

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) Mitglieder der Partei Konservative Allianz und ihrer Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der ZPO (Zivilprozessordnung) entsprechend.

(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbandes gutachtlich hören.

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Bundesschiedsgericht Mitglieder der Satzungskommission der Partei Konservative Allianz gutachtlich hören.

(5) Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen.

§ 8

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9

Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.

(2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

(3) Ein Antrag (§ 2) kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11

(1) Ist der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt, so kann das Schiedsgericht statt dessen auch Ordnungsmaßnahmen nach § 46 Abs. 2 der Satzung verhängen.

(2) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten in Ausfertigung zuzustellen.

(3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

§ 13

(1) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesschiedsgericht statt. Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Landesschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.

(3) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes hat dem Bundesschiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen Konservative Allianz-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15

(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

(2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Diese Kosten hat der zuständige Bezirks- bzw. der Landesverband zu tragen.

(3) Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage der Parteigründung in Kraft.



GRUNDSATZPROGRAMM DER PARTEI

KONSERVATIVE ALLIANZ

I. Einleitung, Leitvision und Botschaft

Jeder verantwortungsvoll handelnde Staat hat eine Politik zu betreiben, die primär der Daseinsvorsorge seiner Angehörigen und besonders den gesellschaftlich Schwachen wie Kindern, Kranken, Behinderten, Senioren und Arbeitslosen dient und dabei auch für die nachkommenden Generationen sorgt.

Diese Aufgaben stellen sich natürlich auch jeder Partei, die sich über Wahlen um die Politikausübung in einem demokratischen Staatswesen bewirbt.

Politik muss klar und wahrhaftig sein und sie darf den Menschen nichts vormachen. Nur dann kann sie auch jeder Bürger verstehen, nachvollziehen und unterstützen.

Wenn zu dieser absolut notwendigen Transparenz in der Politik – und dazu gehört auch eine direkte und verständliche Sprache sowie ein vom gesunden Menschenverstand begreifbarer Pragmatismus anstatt nebulöser, vager Versprechungen und ständigen Theoretisierens – auch noch die ernsthafte Orientierung an traditionellen Tugenden und Werten wie Verantwortungsbewußtsein, Verlässlichkeit, Aufrichtigkeit, Konsequenz im Handeln, Wagemut, Gemeinsinn, Disziplin und Patriotismus kommt, dann kommen wir endlich zu der moralisch-sittlichen Politikerneuerung, die Deutschland unbedingt braucht.

In diesem Sinne tritt die Konservative Allianz an, um auf der Basis der Grundprinzipien der christlichen Soziallehre, Demokratie, Solidarität und Freiheit der deutschen Politik eine neue sozialverträgliche und wertekonservative Richtung zu geben und damit das Leben für alle Bürger wieder lebenswert und sicher zu machen.

Dabei geht die Partei von einem erweiterten Sicherheitsbegriff aus: „Sicherheit“ bedeutet für uns zunächst ganz allgemein die absolute Minimierung von Gefahren, Mißbräuchen und Fehlentwicklungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, um die Existenz und das Wohlergehen der Menschen in Deutschland nach besten Kräften zu sichern („je kleiner die Risiken, desto größer die Sicherheit“).

Deshalb ist die primäre Leitlinie des politischen Handelns der Konservativen Allianz das Hinarbeiten auf ein Optimum an sozialer, ökonomischer und kultureller innerer Sicherheit im demokratischen, auf der Grundlage einer sozialen ökologischen Marktwirtschaft beruhenden deutschen Rechtsstaat im Rahmen der Europäischen Union.

Die Konservative Allianz weiß, daß unter Innenpolitik auch immer Europapolitik zu verstehen ist, da bekanntermaßen etwa 80 Prozent der deutschen Innenpolitik bereits heute von Brüssel aus bestimmt wird.

Vor dem Hintergrund ihrer wertekonservativen Politikausrichtung distanziert sich die Konservative Allianz eindeutig und ein für allemal sowohl von antisemitischen und rassen-diskriminierenden Einstellungen als auch von rückwärtsgewandtem deutschnationalem Denken in jeder Form.

Sie ist weder eine Protest- noch Parolenpartei, da sie weiß, dass es für komplexe Probleme keine einfachen Lösungen gibt. Deshalb ist sie darauf eingestellt nach Problemlösungen im konstruktiv-kritischen Dialog mit den anderen demokratischen Parteien in unserem Land zu suchen. In diesem Zusammenhang ist es ihr erklärter und fester Wille, sowohl wertekonservativen Einstellungen und Handlungsweisen als auch einem sozialen demokratischen Nationalbewußtsein in ganz Deutschland wieder eine politische Heimat auf Dauer zu geben.

Unter „konservativ“ versteht die Partei die Bewahrung klassischer Werte und Tugenden sowie deren zeitgemäße Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung in der Politikausübung.

Deshalb sieht sich die Konservative Allianz als Plattform für alle wertekonservativen und traditionsbewußten Demokraten in Deutschland, wobei christlich empfindende und handelnde Menschen ausdrücklich willkommen sind, denn das christliche und humanistische Leitbild, daß Deutschland in der Vergangenheit geprägt hat, ist auch für uns der Ansatz unseres politischen Handelns.

Das Kernziel des politischen Wirkens der Konservativen Allianz steht unter der Leitvision, Deutschland auch in Zeiten des harten Globalisierungswettbewerbs, des anhaltenden EU-Erweiterungsprozesses, des demografischen Wandels und des internationalen Terrorismus als einen weltoffenen, traditionsbewußten, wirtschaftsstarken, sozialen, modernen und zugleich heimatverbundenen und selbstbewußt handelnden Staat zu erhalten.

Dabei sollen seinen leistungswilligen Bürgern die bestmöglichen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben in rechtsstaatlich, wirtschaftlich, sozial und sowohl polizeilich (nach innen) als auch militärisch (nach außen) gesicherten Verhältnissen geboten werden. Diese erweiterte persönliche Sicherheit ist durch die Förderung eines ausgeprägten deutschen Kulturlebens noch zusätzlich zu stabilisieren.

Die Botschaft, die dieser Leitvision zugrunde liegt, läßt sich auf die Formel bringen: Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit auf gesellschaftlicher, sozialer und ökonomischer Ebene sind im wohlverstandenen nationalen Interesse zu stärken, da sie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines modernen Staates im 21. Jahrhundert entscheidend bestimmen werden.

II. Politische Forderungen und Lösungen

Die folgenden konkreten politischen Forderungen und Lösungen der Konservativen Allianz sind im Hinblick auf klare und verständliche Aussagen zu Schlagworten zusammengefaßt:

Arbeit und Wirtschaft

Neue soziale ökologische Marktwirtschaft, auf nationaler und auch globaler Ebene.

Kleine und mittlere Unternehmer mehr fördern.
Der Mittelstand schafft die meisten Arbeitsplätze!

Eine Standort- und Rentabilitätsanalyse bei Neugründung ist zwingend erforderlich.
Beratung und Schulung muß durch die Bundes-Agentur für Arbeit erfolgen.
Komplette Abwicklung der Förderprogramme durch KfW (Mittelstandsbank)

Berufsberatung vor der Ausbildung im letzten Schuljahr mit dem Ziel Ausbildung in "toten" Branchen einzudämmen, zu verhindern.
Lehrstellen in "toten" Branchen provozieren Arbeitslosigkeit.

Verteilung der notwendigen Gesamtarbeitszeit auf alle Menschen im erwerbsfähigen Alter. Dadurch ergibt sich eine dauerhafte Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit, jedoch ohne finanzielle Nachteile für Staat, Unternehmen oder Arbeitnehmer.
Der bisherige Lohn ist trotz sinkender Arbeitszeit garantiert.

Verbunden damit: drastische Senkung der Lohnnebenkosten u.a. durch Ausgliederung der Rentenversicherung.

Schaffung neuer Arbeitsplätze durch ein neues Energiekonzept, neue Mittelstandsförderprogramme und neues Steuerprogramm.

Stärkung deutscher Produkte gegenüber Billigimporten.

Mindestlohn einführen.

Alle bisherigen Subventionen auf NULL stellen und dann mit Bund der Steuerzahler (sofern objektiv nötig) neu aufbauen.

Zur Sicherung der infrastrukturellen Grundversorgung ist eine Rückumwandlung von Bahn, Post und Telekom in bundesunmittelbare Betriebe zu prüfen.

Außenpolitik / Europapolitik

Die EU-Bürokratie muß verringert werden.
Bei wichtigen Entscheidungen müssen Volksabstimmungen, Bürgerentscheide eingeführt werden.

Mehr Souveränität der Nationalstaaten. Altgewachsene Kulturen lassen sich nicht ver-euro-einheitlichen.

Die EU ist vorstellbar als außen- und sicherheitspolitischer Bund der europäischen Staaten.

Gleichberechtigt mit Englisch, Französisch muß auch Deutsch als weitere Amtssprache in Europa etabliert werden.

Prüfung der Notwendigkeit von vielfach überflüssigen und verschwenderischen Subventionen durch die EU. (z.B. müssen wir Tabakanbau in Griechenland bezahlen?)

Ein klares Nein zu jedweder Form von mehr Gebühren nach Brüssel bevor unsere eigenen Finanzen nicht geklärt sind.

Stimmrechte im Parlament nach Bevölkerungsanzahl!

Stärkung des Parlaments, Schwächung der Kommission.

60 Jahre nach Kriegsende lebt unser Land immer noch im Kriegszustand. Das ist nicht länger hinnehmbar. Die Konservative Allianz wird nichts unversucht lassen endlich einen Friedensvertrag für Deutschland zu erreichen.

Selbstbewußte Außenpolitik nach allen Seiten.

Außenpolitische Partnerschaft auch mit Rußland

Innenpolitik

Gläserne Abgeordnete

Gläserne Mandatsträger

Verursacherhaftung bei Mißbrauch oder grober Fahrlässigkeit

Direktwahl des Bundespräsidenten.

Mehr Volksentscheide zu wichtigen Fragen.

Bei Verfassungsänderung und außenpolitischen Angelegenheiten (siehe EU-Verfassung oder Euro-Einführung) zwingend.

Mehr Sicherheit in Deutschland durch:

Verdachtsunabhängige Polizeikontrollen.

Erweiterung der polizeilichen Befugnisse, auch bundesländerübergreifend.

Mittel bereit stellen, zur besseren und moderneren Ausstattung der polizeilichen Gebiete. Die Polizei muß technisch besser ausgerüstet sein als die Straftäter.

Schaffung einer Polizeiorganisation im Sinne von Interpol, die europaweit ohne Grenzbarrieren agieren kann.

Vor den Gerichten Ausschöpfung der Strafrahmen.

DNA-Kartei für alle Straftäter anlegen = Genetischer Fingerabdruck für alle Straftäter. Das ist zur modernen Verbrechensbekämpfung erforderlich und schützt auch verdächtige aber unschuldige Personen vor der Strafverfolgung und Justizirrtümer.

Kindersexualstraftäter, Mörder müssen zwingend zu Höchststrafen verurteilt werden. Anschließend ist ebenso zwingend Sicherungsverwahrung anzuordnen. (Achtung: Natürlich nur bei einwandfreier Beweislage)

Null Toleranz bei Straftätern.

Wiedereinführung des Bundesgrenzschutzes als sonderpolizeiliche Grenztruppe. Ausweitung der Befugnisse des Bundeskriminalamts.

Schaffung eines zentralen Einwohnerregisters für das gesamte Bundesgebiet.

Schnellere Asylverfahren.

Asylanten, die sich nicht ausweisen können, werden sofort an der Grenze zurückgeschickt, und bekommen nach Erkennungsdienstlicher Behandlung Landesverbot mit der Androhung von Freiheitsstrafen bei Zuwiderhandlung.

Senkung der Strafvollzugskosten durch Bau von Strafanstalten im Ausland.

Einbürgerung nur bei gesicherter Existenz, guten Sprach- und kulturellen Kenntnissen, sowie Eid auf das Grundgesetz.

Einbürgerung ausschließlich für die in Frage kommende Familie, also Vater, Mutter, eigene Kinder.

Zuwanderung nur bei gesicherter Existenz. 5 Jahre lang muß das Auskommen ohne staatliche Hilfen garantiert sein. Keine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme.

Regelmäßige verbindliche Zivilschutzübungen im gesamten Bundesgebiet.

Finanzen

Neues Einfach-Steuergesetz nach Prof. Kirchhof.

Zweite Stufe: ALLE anderen Direktsteuern zusammenfassen zu einer Steuer, als abzuführender MWST Aufschlag.

Völlige Transparenz aller Staatsausgaben.

Rigoreuse Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Korruption, Schwarzarbeit und unsinnigen Staatsausgaben. Keine neuen Schulden auf Kosten der nächsten Generationen!

Zusammenarbeit mit dem Bund der Steuerzahler.

Justiz

Opfer- vor Täterschutz

Verbot und Vernichtung aller Waffen oder waffenähnlicher Gegenstände im öffentlichen Raum.

Austrocknung des Drogensumpfes durch Höchststrafen, durch gezielten Einsatz verdeckter Ermittler, durch Kronzeugenregelung, durch Programme zur "Trockenlegung" aller Drogenkonsumenten, durch laufendes Stören jeglicher Drogenaktivitäten.

Prävention bereits in den Schulen durch objektive, aber beeindruckende Illustration durch Broschüren, Filme, Einsicht in Polizeiaktionen, Darstellung der Drogenkriminalität.

Fachlehrer für Drogenberatung an jeder Schule.

Ziel: D ist drogenfrei.

Beschlagnahme sämtlicher durch kriminelles Handeln erlangter Gelder und Wirtschaftsgüter

Wiederherstellung des absoluten Auslieferungsverbots für deutsche Staatsbürger an das Ausland. Abschaffung des Europäischen Haftbefehls.

Verteidigung

Abschaffung der Wehrpflicht zugunsten eines allgemeinen Pflichtjahres für Männer und Frauen, wahlweise Wehr- oder Zivildienst.

Bundeswehreinsatz nur bei UN-Beschluß (Friedensmissionen) oder zur Landesverteidigung.

Modernisierung der Armee, um aktuellen Anforderungen wie dem internationalen Terrorismus gerecht zu werden. Kleine schlanke Einheiten schaffen.

Bildung, Forschung und Wissenschaft

Bundeseinheitlicher Lehrplan. Das hilft auch mit, die Qualität der Bildung zu verbessern. Deutschland kann damit wieder an die Spitze in der Bildungspolitik in Europa kommen. Hierzu gehört auch, die Lehrpläne an EU-Niveau anpassen.

Fehlende Lehrerstellen durch arbeitslose Lehrer auffüllen, Springer einsetzen, damit keine Unterrichtsausfälle mehr vorkommen.

Zwingende Lehrerfortbildung.

Kleinere Schulklassen einrichten.
Die Obergrenze darf 22 Schüler nicht überschreiten.

Spezielle Förderung von Begabten. Diese Jugendlichen sind im normalen Schulbetrieb meist unterfordert und sollten in Sonderklassen mit entsprechendem Lehrerkollegium betreut werden.

Der Geschichtsunterricht muß wieder vielseitig sein. Deutschland hat eine Geschichte, die nicht nur auf das letzte Jahrhundert beschränkt ist.

Verstärkt politische und gesellschaftliche Themen in den Unterrichtsplan aufnehmen. Es müssen nicht 4 Stunden Kunst und Musik pro Woche sein, zwei oder drei Stunden reichen auch schon, aber daß deutsche Schüler nicht wissen, wer Konrad Adenauer war, das ist traurig!

Bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist das Fach „Ethik“ als Ersatz zu besuchen.

Die peinliche Rechtschreibreform wird zurückgenommen.

Bundesweites Verbot von Studiengebühren für das Erststudium und für die Dauer der Regelstudienzeit. Statt dessen Gebühren nur für Langzeitstudenten.

Für Studienanfänger werden fachgebundene Auswahltests eingeführt.

Keine embryonale Stammzellenforschung.
Weltweites Verbot des Klonens von Menschen.
Adulte Stammzellenforschung nur für Transplantationsmedizin etc.

Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verbot von Herstellung, Import, Anbau und Aufzucht gentechnisch manipulierter Pflanzen und Tiere.

Weltweites Klonverbot für Tiere.

Verbot der Behandlung aller Lebensmittel mit Strahlen

Förderung deutscher Produkte, aber sinnvoll!

Bekämpfung von ausländischen Billigimporten, notfalls durch Importzölle.

Keine Tierversuche für Kosmetik.
Generell wird ein Ersatz für Tierversuche durch wirkungsvollere Tests angestrebt.

Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sport

Programm: Kind statt Karriere.
Es muß wieder stolz machen eine Familie zu haben.
Eine Familie mit mehr als 2 Kindern wird gesondert gefördert.
Kinderreiche Familien dürfen nicht ins asoziale abgeschoben werden.

Der Staat hat die oberste Pflicht diese Familien zu fördern.
Maßnahmen: KFZ-Steuer-Erlaß, Freifahrt mit dem ÖPNV, immer in unterster Steuerklasse, usw.

Bekämpfung der Abtreibung, zugleich aber Unterstützung werdender Mütter.
Legale Abtreibungen prinzipiell nur bei medizinischer Indikation oder Vorliegen einer Vergewaltigung.

Vereinfachung und Entbürokratisierung des Adoptionsrechts.

Vermeehrt Kindertagesstätten schaffen. (Wenn die Mutter arbeiten MUSS)

Kindergartenpflicht, zur Einstimmung auf die Grundschule, bei nicht-deutschen Kindern zur Förderung der Deutschen Sprache.

Fachliche Unterstützung der Eltern bei ihrer Erziehung! „Elternführerschein“
Gerade junge Eltern sind oft mit der Pflege und Erziehung ihrer Kinder überfordert. Da Kinder aber keine Experimentierbaukästen sind, ist eine Schulung von autorisiertem Fachpersonal erforderlich.

Rechtliche Besserstellung eheähnlicher Lebenspartnerschaften, aber verstärkte Unterstützung für Partnerschaften mit Kindern.

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht für beide Eltern, egal ob ehelich oder nicht.

Abschaffung der Homo-Ehe.

Programm: Senioren-Experten
Die Lebens- und Berufserfahrung unserer Senioren kann auf vielfältige Art und Weise unserer Gesellschaft dienen und für beide Seiten sinnvoll eingesetzt werden.

Sport da fördern wo die eigene Jugendarbeit erfolgt.
Es fällt immer wieder auf, daß die deutschen Sportler bei internationalen Turnieren schlecht abschneiden. Das ist zurückzuführen auf eine zu hohe Zahl von ausländischen Sportlern. Diese sind in den Ligen z.B. der Bundesliga -Fußball sehr stark, dürfen aber bei internationalen Einsätzen nicht starten und müssen teilweise gegen die Deutschen Mannschaften spielen.
Daher ist es das Gebot der Sportvereine den eigenen Nachwuchs zu fördern, der in Zukunft Deutschland auch wieder international zu sportlichem Erfolg führt.
Ziel: mehr einheimische Sportler am Start.

Gesundheit und Soziale Sicherung

Steuerfinanzierte Einheitsrente bei ca.1.000,-- €.
Renteneintrittsalter bis auf weiteres bei 65 Jahren.
Eigener Aufbau eines zweiten Beines der Rente privat oder betrieblich, wenn gewünscht.
Krankenversicherung, also Grundabsicherung gesetzlich, es darf niemand in die Armut getrieben werden, der durch hohe Kosten eine chronische Krankheit behandeln muß. Als bestes Beispiel dazu ist Diabetes zu nennen.

Schönheit- Luxus- Sport- auf Eigeninitiative versichern.

Preiskontrolle bei Medikamenten.

Keine Internetapotheken!

Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Kein Import gentechnisch veränderter/erzeugter Lebensmittel
Kein Import strahlentechnisch behandelter Lebensmittel

Schutz und Erhalt der Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt.

Der Schlachttourismus muß abgeschafft werden. Es ist vollkommen unnötig, lebende Tiere qualvoll kreuz und quer durch Europa zu karren.

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.
Prinzipiell gilt: Der Mensch geht vor.

Einsatz von moderner Wasserstofftechnologie als unbeschränkt zur Verfügung stehender sauberer Energie.

Bis dahin vorrangige Nutzung von Wind-, Solar-, Wasserenergie.

Zuerst Atomkraftwerke abschalten.
Außerdem muß das Abschalten von atomarer Energie sinnvoll sein, d.h. nicht ein Kraftwerk abschalten und dann Strom aus dem Ausland beziehen, der auch nur wieder Atomstrom ist.

Abschaffung des Dualen Systems (Grüner Punkt)

Verbot des klimaschädigenden Emissionshandels.

Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Transitschwerlastverkehr nur über die Schiene.
Hierzu sind an allen wichtigen Grenzübergängen Verladebahnhöfe zu bauen.
Schwerverkehr auch innerdeutsch ab einer bestimmten Entfernung auf die Schiene.
Diese Maßnahme reduziert den Spritverbrauch, schont die Strassen, schont die Umwelt und gibt den Bürgern eine bessere Lebensqualität.

Verbot der Autos für Sechzehnjährige !
Diese sind eine Gefahr, da sie völlig unsicher sind (s. ADAC Crash-Tests).
Stufen- Kfz/PS-Erlaubnis für Anfänger. Stichpunkt Disco Unfälle.
Die Fahrerlaubnis sollte PS stufig erteilt werden.
Stufe 1 bis z.B. 40 PS, dann 70 und danach freie PS.
Hiermit erreichen wir eine deutliche Abnahme der Unfälle mit Neuführerschein-Inhabern. Die Raserei von ungeübten Fahrern fällt weg.

Haftpflicht-Versicherungspflicht für Fahrräder. Helmpflicht für Fahrradfahrer.
Kleines Kennzeichen ähnlich Mopeds.

Verbilligte Darlehen für kinderreiche Familien zum Hausbau/Erwerb
Reduzierung der Spekulationsfrist beim Verkauf von Immobilien auf 2 Jahre (wie vor 1999)

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Wirtschaftliche Hilfe nur durch Einsatz am Ort, im Entwicklungsgebiet.
Nur so lernen der betroffenen Gebiete durch deutsche Fachleute.
Einsatz nur in kriegssicheren Gebieten.

Keine "goldenen Badewannen" für totalitäre undemokratische Systeme.

Finanzierungen nur in besonders geprüften Fällen.
Und nur dann, wenn Geld vorhanden ist.
Wir müssen nicht für den Rest der Welt Schulden machen.

Keine Schuldenerlasse mehr für andere, keine aberwitzigen Spenden, bevor die Deutschen nicht selbst schuldenfrei sind.

Keine Geldspenden mehr! Fachleute ausbilden und hinschicken!
Das bringt Deutschen Arbeitsplätze und anderen Ländern sinnvolle Hilfe!

Sonstiges

Abschließen mit der Vergangenheit.

Keine Rückzahlung von Schulden aus der Zeit der beiden Weltkriege.

Rückführung geklauter Kunstschatze (von beiden Seiten)

Überdenkung der Fernsehgebühren in ihrem bisherigen Maß.
Statt dessen steuerfinanzierter öffentlicher Rundfunk.
Medienaufsicht über privaten Rundfunk zentral beim Bund.
Bildungs- und Informationsauftrag für alle Medien,
nicht nur die Öffentlich-Rechtlichen!

Verankerung des christlichen Erbes im Grundgesetz.

Verabschiedet und genehmigt von der
Parteigründungsversammlung Konservative Allianz
In Bruchsal am 13. Februar 2005